

Öffentliche Bekanntmachung

Rückwirkendes Inkrafttreten des Bebauungsplanes

"Vordersexau"

im ergänzenden Verfahren nach § 215 a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Sexau hat am 22.10.1998 in öffentlicher Sitzung das rückwirkende Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Vordersexau" im ergänzenden Verfahren nach § 215 a Baugesetzbuch (BauGB) zur Heilung eines Ausfertigungsfehlers beschlossen. Auf Grund des Ausfertigungsfehlers wird der Inhalt des Gemeinderatsbeschlusses und des ursprünglichen Satzungsbeschlusses öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan "Vordersexau" wurde am 18.01.1977 in der Fassung vom 28.01.1976 vom Gemeinderat der Gemeinde Sexau in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossen, wurde am 28.09.1977 vom Landratsamt genehmigt und ist durch ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung am 17.10.1977 in Kraft getreten. Bestandteile des Bebauungsplan sind die Satzung vom 18.01.1977 und die Bebauungsvorschriften vom 29.01.1976. Beigefügt ist die Begründung vom 29.01.1976 und der Übersichtslageplan vom 29.01.1976

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 25.03.1980 im vereinfachten Verfahren vom Gemeinderat der Gemeinde Sexau in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossen. Die Änderungssatzung ist durch ortsübliche Bekanntmachung am 17.07.1980 in Kraft getreten. Bestandteile der 1. Änderung sind die Satzung vom 30.04.1980, das Deckblatt vom 25.03.1980 und die Begründung der 1. Änderung vom 25.03.1980.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und seiner 1. Änderung ist aus dem Übersichtslageplan vom 28.01.1976 (einschl. Deckblatt v. 25.03.1980) ersichtlich. Maßgebend ist der Bebauungsplan in der Fassung vom 28.01.1976 und das Deckblatt der 1. Änderung vom 25.03.1980.

Der Bebauungsplan "Vordersexau" tritt mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 17.10.1977 in Kraft. (vgl. § 10 Abs. III i.V.m. 215a Abs. II BauGB).

Gleichzeitig tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 17.07.1980 in Kraft (§ 10 Abs. III i.V.m. 215a Abs. II BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung beim Bürgermeisteramt Sexau, Dorfstraße 61, 79350 Sexau, Zimmer 7, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist. und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs.4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gilt die Änderung des Bebauungsplanes -sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

79350 Sexau, den 27.10.1998



H. Ammann
Haberstroh
Bürgermeister

Gemeinde Sexau
Teilbebauungsplan
Vordersexau
Übersichtsplan

Genehmigt gemäß § 11 Bundesbaugesetz
 Erlassenen am 28. SEP. 1937
 Landratsamt - B. I.



34.1.36
 18.1.36
Christen

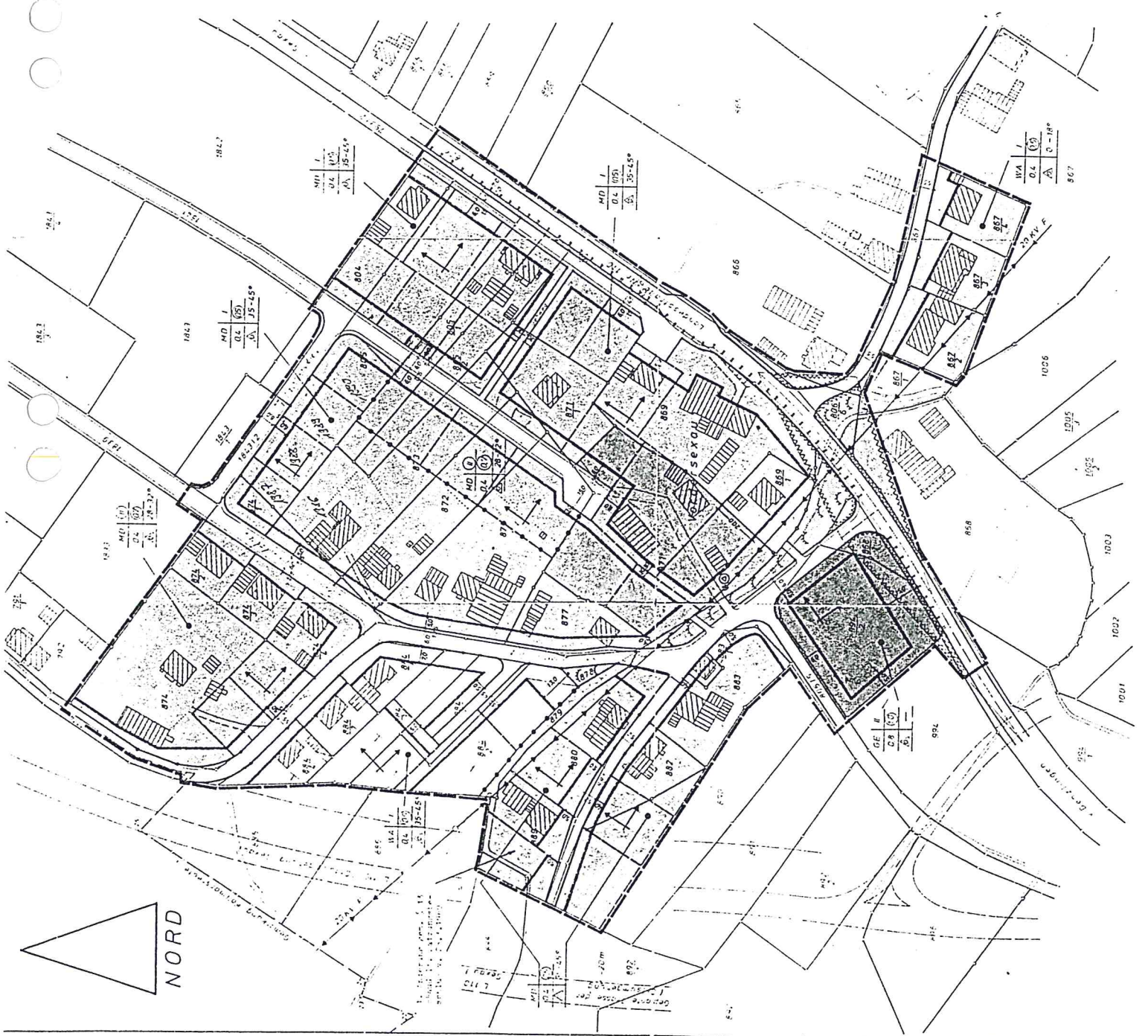
Überbauungsplanung

	MD
	WA
	GE

Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Leistungen, ansetzungsweise
 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Führung der Maßstabverhältnisse



Bebauungsplan

"Vordersexau"

Verfahrensvermerke

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 21.01.1971 in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sexau erstmals beschlossen und am 29.01.1971 im Amtsblatt der Gemeinde Sexau ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die Träger öffentlicher Belange wurden an der Planaufstellung beteiligt.
3. Nach mehreren Änderungen wurde ein neuer Entwurf erarbeitet.
4. Dieser Bebauungsplanentwurf wurde einschließlich seiner Begründung vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 11.11.1975 gebilligt. Gleichzeitig wurde seine öffentliche Auslegung beschlossen.
5. Auf die öffentliche Auslegung wurde durch Hinweis im Sexauer Boten vom 30.01.1976 hingewiesen und durch Anschlag vom 29.01. - 12.03.1976 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 28.01.1976 einschließlich seiner Begründung wurde vom 11.02.1976 bis 11.03.1976 öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange wurden am 16.02.1976 gehört.
6. Der Gemeinderat hat am 18.01.1977 in öffentlicher Sitzung die zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen behandelt und den Bebauungsplan in der Fassung vom 28.01.1976 als Satzung beschlossen.
7. Das Genehmigungsverfahren wurde durch das Landratsamt Emmendingen mit Erlaß vom 28.09.1977 Nr. II/61 abgeschlossen.
8. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung durch Anschlag an der Verkündungstafel vom 10.10. bis 18.10.1977 und Hinweis im Sexauer Boten Nr. 40/77 v. 07.10.1977 ist der Bebauungsplan am 17.10.1977 in Kraft getreten.
9. Der Gemeinderat der Gemeinde Sexau hat am 22.10.1998 in öffentlicher Sitzung das rückwirkende Inkrafttreten des Bebauungsplanes im ergänzenden Verfahren nach § 215a Baugesetzbuch (BauGB) zur Heilung eines Ausfertigungsfehlers beschlossen.
10. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung durch Anschlag an der Verkündungstafel vom 02.11. bis 10.11.1998 und Hinweis im Sexauer Boten Nr. 43 v. 30.10.1998 ist der Bebauungsplan rückwirkend zum 17.10.1977 in Kraft getreten.

Es wird bestätigt, daß das Verfahren ordnungsgemäß nach den §§ 1-10 BauGB durchgeführt wurde.

Sexau, den 12.11.1998

Haberstroh
Bürgermeister

